

Satzung zur Feststellung des Geschützten Landschaftsbestandteiles " Um die Bastei " auf dem Gebiet der Gemeinde Bockendorf.

Aufgrund des § 4 / Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBL Nr. 18/93 S. 301) und der §§ 22, 51 Abs. 1 Nr. 4 und 61 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBL Nr. 37/92 S. 571) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bockendorf am 08.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Als Geschützter Landschaftsbestandteil wird das Gebiet um die offenen Felsbildung " Bastei " auf dem Grund der Gemeinde Bockendorf ausgewiesen, dessen Fläche im § 2 näher bezeichnet wird.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil führt den Namen " Um die Bastei ".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat die Größe von ca. 23,2 ha.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz eingetragen. Maßgeblich für die genaue Abrechnung ist die Flurkarte im Maßstab 1 : 5.000.
- (3) Das Schutzgebiet umfaßt die Flurstücke 595, 603 / 1 (teilw.) 602, 133, 107, 601, 599, 598, 604, 597 (teilw.), 596.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Landschaftsteiles zur Belegung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten :
 1. Das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten
 2. Das befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen
 3. Das Ablagern von Stoffen
 4. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen
 5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe aufzubringen
 6. Bäume oder Sträucher zu roden

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann eine Ausnahme genehmigt werden, wenn Vorsorge gegen die nachteiligen Folgen einer verbotenen Handlung getroffen worden ist oder nachteilige Folgen nicht zu erwarten sind.
- (2) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind die Maßnahmen die zur Förderung und Entwicklung des Gebietes notwendig sind.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die § 4 und 5 gelten nicht

1. für das Betreten der Flurstücke durch die Besitzer bzw. Nutzer
2. für eine ordnungsgemäß auszuübende Jagd
3. für die umweltgerechte Ausübung der Landwirtschaft
4. für die umweltgerechte Ausübung der Fischereiwirtschaft unter der Maßgabe, daß keine Zufütterung erfolgt und die Teiche nicht gleichzeitig und über länger als zwei Wochen trocken fallen
5. die umweltgerechte Forstwirtschaft mit der Maßgabe, daß keine Kahlschläge angelegt werden und Einzelbäume mit Horsten von Vögeln sowie Bäume mit Bruthöhlen für höhlenbrütende Vogelarten nicht gefällt werden.

§ 7 Befreiungen

Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden. § 51 des SächsNatSchG ist anzuwenden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt
 2. den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt 30.000,- DM, bei Fahrlässigkeit die Hälfte dieses Betrages.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.08.1993 in Kraft.